

BVGer E-1339/2026 vom 4. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1339_2026

FR: TAF E-1339/2026 du 4 mars 2026

IT: TAF E-1339/2026 del 4 marzo 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Auf die Verfahrensanträge auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie superprovisorische Aussetzung des Wegweisungsvollzugs ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten, da der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

E. 1.5

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs wird das vorliegende Verfahren antragsgemäss mit dem ebenfalls hängigen Beschwerdeverfahren der angeblichen Ehefrau und des Sohnes des Beschwerdeführers (E-1341/2026) zeitlich koordiniert und vom gleichen Spruchkörper behandelt.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Griechenland gilt als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG (vgl. Beschluss des Bundesrats vom 14. Dezember 2007). Die pauschalen Verweise des Beschwerdeführers auf Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und die allgemeine Situation in Griechenland, vermögen die Annahme nicht zu widerlegen, wonach Griechenland die Anforderungen an einen sicheren Drittstaat erfüllt (statt vieler: Referenzurteil des BVGer D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 5.1; Urteile des BVGer E-8738/2025 vom 21. November 2025 E. 6.4; E-8691/2025 vom 20. November 2025 E. 7.3; E-7832/2025 vom 28. Oktober 2025 E. 5.3). Alsdann lassen auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers keine Hinweise erkennen, dass in Griechenland ein effektiver Schutz vor Rückschiebung nicht gewährleistet wäre. Er wurde in Griechenland als Flüchtling anerkannt und verfügt über eine gültige Aufenthaltsbewilligung. Die griechischen Behörden stimmten seiner Rückübernahme zudem ausdrücklich zu. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG gegeben. Die Vorinstanz ist zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 4.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, ob das Anwesenheitsverhältnis des Beschwerdeführers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 5.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat - wie das SEM zutreffend festhält - mit Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 festgestellt, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben,

grundsätzlich zulässig ist (vgl. a.a.O. E. 11.2 und 11.4, bestätigt durch das Referenzurteil des BVerfG D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.1). Trotz gewisser Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es existieren in Griechenland verschiedene Angebote, die Schutzberechtigten offenstehen, auch wenn die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft erbracht und finanziert worden sind. Trotz schwieriger Verhältnisse geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch ist davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht. Die Ausführungen in der Beschwerde, die vom Beschwerdeführer angeführten Quellen (vgl. Beschwerde Rz. 14 ff.) und die eingereichten Bilder der griechischen Asylunterkunft sowie das Schreiben von 14 griechischen Nichtregierungsorganisationen vom 8. Juli 2025 ändern nichts an dieser bundesverwaltungsgerichtlichen Einschätzung, zumal die genannten Berichte allgemeinen Charakter aufweisen und - ausser pauschaler Behauptungen - kein direkter Zusammenhang zur individuellen Situation des Beschwerdeführers besteht.

E. 5.2.3

Art. 8 EMRK schützt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Der Schutzbereich umfasst in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Beziehung zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern, die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen sowie jene zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3 m.w.H.). Vorliegend hat die Vorinstanz eine dauerhafte und/oder eheähnliche Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ zu Recht verneint. Sie hat zutreffend festgestellt, dass weder ein stichhaltiger, urkundlicher Nachweis einer zivilrechtlichen noch einer religiösen Eheschliessung vorliegt. An dieser Feststellung vermögen auch die eingereichten Fotografien der angeblichen religiösen Eheschliessung nichts zu ändern. Ausserdem kann aufgrund der kurzen Beziehungsdauer - der Beschwerdeführer und B. _____ haben sich erst vor rund eineinhalb Jahren erstmals persönlich getroffen - eine dauerhafte und/oder eheähnlich gelebte Beziehung, die vom Schutzbereich von Art. 8 EMRK erfasst wird, verneint werden. Ebenfalls gehen aus den getätigten Abklärungen mit den deutschen Behörden keine Hinweise auf eine dauerhafte und/oder eheähnliche gelebte Beziehung hervor. Eine finanzielle oder anderweitige Verflechtung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Betreffend den Beschwerdeführer und C. _____ ist eine schützenswerte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK weder belegt noch wurde eine solche substantiiert dargelegt. Eine Anerkennung oder ein Nachweis der Vaterschaft des Kindes durch den Beschwerdeführer ist nicht aktenkundig. Im Weiteren kann auch auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O., Ziff. II). Auf Beschwerdeebene wird den vorinstanzlichen Erwägungen nichts Stichhaltiges entgegengesetzt. Letztlich kann die Prüfung einer allfälligen Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 8 EMRK vorliegend jedoch offenbleiben. Eine Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland steht in Bezug auf B. _____ und C. _____ Art. 8 EMRK bereits deshalb nicht entgegen, weil diese aufgrund des heute gefällten Urteils des BVerfG E-1341/2026 ebenfalls nach Griechenland zurückkehren müssen. Sodann haben unbeschadet des vorstehend Gesagten sowohl die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (vgl. a.a.O., S. 13) als auch die kantonale Vollzugsbehörde mit E-Mail vom 24. Februar

2026 zugesichert, dass der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers im Verbund mit B. _____ und C. _____ erfolgen wird. Damit wird dem Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG) so oder anders hinreichend Rechnung getragen.

E. 5.2.4

Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig zu qualifizieren.

E. 5.3.1

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Anhang 2 zu Art. 18 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWAL; SR 142.281) besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung nach Griechenland in der Regel zumutbar ist.

E. 5.3.2

Vorliegend hat der Beschwerdeführer in Griechenland keine hinreichenden Schritte unternommen, um sich dort eine Lebensgrundlage aufzubauen. Vielmehr verliess er Griechenland kurze Zeit nach Erhalt des Passes und seiner Aufenthaltsdokumente. Vor seiner Weiterreise in die Schweiz arbeitete er gemäss eigenen Angaben fünf Tage in Griechenland. Zudem verfügt er eigenen Aussagen zufolge über eine Berufsausbildung als (...) und arbeitet seit seiner Ausbildung in diesem Bereich. Mit Blick auf seine Ausbildung und Arbeitserfahrungen ist nicht davon auszugehen, er würde trotz zumutbarer Anstrengungen nach einer Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen (vgl. Referenzurteile E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.2; D-2590/2025 E. 9.8). Der Einwand des Beschwerdeführers, er sei Analphabet, ändert nichts an dieser Einschätzung, zumal er gemäss eigenen Angaben drei verschiedene Sprachen ([...]) spricht und er in Griechenland einen Sprachkurs wird belegen können. Ausserdem ist es ihm offensichtlich auch gelungen, in Griechenland mit den zuständigen Migrationsbehörden - namentlich in Bezug auf die Ausstellung der Reisedokumente - zu kommunizieren und (wenn auch illegal und nur für wenige Tage) eine Arbeit zu finden. Als anerkannter Flüchtling wird sich der Beschwerdeführer sodann auf die sogenannte Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011) berufen können. Die Erteilung einer Sozialversicherungsnummer steht ihm ebenfalls zu (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.4.1). Eine allfällig notwendige, medizinische Behandlung aufgrund seiner angeschlagenen Gesundheit ([...], [...], [...], [...], [...]) sowie (...) sowie eine allfällig notwendige psychiatrische oder psychologische Behandlung betreffend die geltend gemachten Schlafprobleme und Zukunftssorgen wird ihm in Griechenland somit zur Verfügung stehen (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.7; Urteile des BVGer E-9084/2025 vom 8. Dezember 2025 E. 4.4.5.5; E-8131/2024 vom 8. Januar 2025 E. 9.6). Darüber hinaus ist - auch unter Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene eingereichten zwei Bilder von Verletzungen am (...) und (...) - nicht davon auszugehen, dass die genannten Beschwerden derart schwerwiegend sind, dass der Beschwerdeführer in Griechenland zwangsläufig in eine medizinische Notlage geraten wird. Ferner kehrt der Beschwerdeführer zusammen mit B. _____ und C. _____ - deren Beschwerde mit heutigem Urteil E-1341/2026 ebenfalls abgewiesen wird, wobei der Wegweisungsvollzug nach Griechenland auch als Familie und in Nachachtung des Kindeswohls als zumutbar erachtet wird (vgl. Urteil E-1341/2026 E. 5.3) - nach Griechenland zurück. B. _____ und

der Beschwerdeführer werden sich gegenseitig unterstützen können.

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in Griechenland in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten wird. Ihm ist es mithin nicht gelungen, die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs umzustossen. Weitere Abklärungen zur (künftigen) Situation des Beschwerdeführers in Griechenland und zu seinem Gesundheitszustand sind nicht erforderlich (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; 136 I 229 E. 5.3). Lediglich aufgrund einer erneuten Wundöffnung wegen einer Wundheilungsstörung waren und sind keine weiteren Abklärungen indiziert. In der Beschwerde macht er diesbezüglich keine Beeinträchtigungen substantiiert geltend und gemäss ärztlichem Zuweisungsschreiben von (...) vom 17. Juli 2025 sollte er die anschliessende Wundbehandlung selbstständig durchführen (vgl. SEM-Akte [...]59), was nicht auf eine schwere medizinische Beeinträchtigung schliessen lässt. Der im Übrigen auch nicht weiter substantiierte Kassationsantrag ist daher abzuweisen. Garantien der griechischen Behörden bezüglich Obdach, Nahrung und medizinischer Versorgung sind im Lichte der vorstehenden Erwägungen keine einzuholen. Der entsprechende Antrag ist ebenfalls abzuweisen.

E. 5.4

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland auch möglich, zumal die griechischen Behörden der Rückübernahme explizit zugestimmt haben und er über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt. Es obliegt dem Beschwerdeführer, nötigenfalls bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12). Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 6

Es ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverbeiständung sind abzuweisen, da sich die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als von vornherein aussichtslos erweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 102m AsylG). Die Verfahrenskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.